



**Oberlandesgericht Karlsruhe**

10. Zivilsenat

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

**DaimlerChrysler AG**

vertreten durch d. Vorstand Prof. Jürgen E. Schrempp, Dr. Eckhard Cordes, Günther Fleig, Dr. Manfred Gentz, Dr. Rüdiger Grube, Prof. Jürgen Hubbert, Thomas W. Sidlik, Dr. Thomas Weber, Dr. Dieter Zetsche, Thomas W. LaSorda, Bodo Uebber  
Epplestraße 225, 70567 Stuttgart

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gleiss, Lutz u. Koll., Prinzregentenstraße 50, 80538 München

**gegen**

**den Präsidenten des Amtsgerichts Freiburg**

Holzmarkt 2, 79078 Freiburg

(934 E 174/04)

- Antragsgegner -

**wegen** Antrag auf gericht. Entscheidung gem. § 23 EGGVG

Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Sache 2 BvR 1198/03 ausgesetzt.

**Gründe**

I

Die Antragstellerin hat am 02.08.2004 einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 23 EGGVG gestellt, mit dem sie sich gegen die Zustellungsbewilligung des Präsidenten des Amtsgerichts Freiburg vom 14.07.2004 (AS. 39) gewandt hat. Mit Beschluss vom 07.09.2004 hat der Senat im Wege der einstweiligen Anordnung die Vollziehung der Bewilligung bis zur Entscheidung des Senats in der

Hauptsache ausgesetzt. Gleichzeitig erhielten die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zur Erwägung des Senats, das Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Sache 2 BvR 1198/03 auszusetzen.

Der Antragsgegner, der zunächst Rücksprache mit den amerikanischen Klägeranwälten gehalten und diese angehört hatte -so dass sich eine weitere Anhörung durch den Senat erübrigt-, trat mit Schriftsatz vom 27.01.2005 und vom 16.02.2005 den Anträgen der Antragstellerin sowie der Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entgegen und beantragte, baldmöglichst über die gestellten Anträge zu entscheiden, da den Klägern des Ausgangsverfahrens im Falle der Nichtzustellung der Klage bis zum 18.03.2005 die Zurückweisung derselben vor dem kalifornischen Bundesgericht drohe. Der Antragstellerin wurde die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Ausführungen des Antragsgegners eingeräumt. Sie verteidigt ihren Aussetzungsantrag und trägt im einzelnen dazu vor, dass eine besondere Eilbedürftigkeit nicht gegeben sei.

## II

Das Verfahren war in entsprechender Anwendung des § 148 ZPO bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auszusetzen.

1. Eine Aussetzung ist im vorliegenden Fall in entsprechender Anwendung des § 148 ZPO möglich.

Es geht um die Frage, ob im Hinblick auf die zuzustellende Klage Rechtshilfe gemäß dem Haager Zustellungsübereinkommen (HZÜ) zu leisten ist oder ob der Vorbehalt in Art.13 Abs.1 HZÜ, wonach ein Zustellungsersuchen dann abgelehnt werden kann, wenn es geeignet ist, die Hoheitsrechte des ersuchten Staates zu gefährden, hier der beantragten Zustellung entgegensteht.

Beim Bundesverfassungsgericht ist ein Verfahren anhängig, in dem Bedeutung und Reichweite von Art.13 HZÜ im Rahmen eines Verfahrens überprüft werden müssen, in dem die Beschwerdeführerin vor einem US-amerikanischen Gericht auf Schadensersatz in Höhe von 17 Mrd.US-Dollar in Anspruch genommen werden soll. Insbesondere geht es dort um die Frage, ob die Zustellung einer Klage, mit der Ansprüche auf Schadensersatz nach US-amerikanischem Recht (punitive damages) geltend gemacht werden, mit Art.2 Abs.1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgebot zu vereinbaren ist, wenn das mit der ausländischen Klage angestrebte Ziel offensichtlich gegen unverzichtbare Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaats

verstößt (BVerfGE 108,238, 247ff). Um die Beantwortung dieser Frage geht es auch im hier vorliegenden Verfahren. Die entsprechende Anwendung von § 148 ZPO ist daher gerechtfertigt. Denn die Vorschrift will nach einhelliger Auffassung eine doppelte Prüfung derselben Frage in mehreren Verfahren verhindern. Das dient der Prozesswirtschaftlichkeit und der Vermeidung einander widersprechender Entscheidungen. Dieser Gesetzeszweck kann, wie der Bundesgerichtshof entschieden und für eine entsprechende Anwendung des § 148 ZPO ausreichend angesehen hat, auch außerhalb des unmittelbaren Anwendungsbereichs des § 148 ZPO zum Tragen kommen, so wenn die Verfassungsmäßigkeit eines entscheidungserheblichen Gesetzes bereits Gegenstand einer anhängigen Verfassungsbeschwerde oder Richtervorlage beim Bundesverfassungsgericht ist (BGH NJW 98,1957). Nichts anderes kann gelten, wenn, wie im vorliegenden Fall zu erwarten ist, das Bundesverfassungsgericht im Rahmen eines dort anhängigen Verfahrens Grundsätze für eine verfassungskonforme Auslegung eines entscheidungserheblichen Gesetzes aufstellen wird. Ebenso wie in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ermöglicht eine Aussetzung dann, dass das Ergebnis der anstehenden verfassungsrechtlichen Beurteilung des Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht auch in dem weiteren Verfahren berücksichtigt werden kann, wodurch der Gefahr widersprechender Entscheidungen begegnet wird (so im Ergebnis auch Hanseatisches Oberlandesgericht 2 VA 3/04 -Anl.Ordner-AST 18- in einem vergleichbaren Fall).

2. Die im Rahmen der dem Senat somit eröffneten Ermessensentscheidung gebotene Abwägung der Vorteile und Nachteile einer Aussetzung (vgl. dazu BGH RR 92,1149,1150) führt im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass eine Aussetzung geboten ist.

Durch die Zustellung könnte der Antragstellerin ein erheblicher Schaden entstehen. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass ihre Einbeziehung in das US-amerikanische Verfahren nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, mit der Zustellung Fristen zu laufen beginnen und sie nicht nur einem lang andauernden Verfahren, sondern auch einem erheblichen Kostenrisiko ausgesetzt ist. Allein die Kosten der dem eigentlichen Prozess vorausgehenden pre-trial discovery könnten in einem international angesiedelten Fall leicht einen siebenstelligen Betrag erreichen (vgl. S. 43 der Begründungsschrift vom 23.08.2004 und Anlagen ASt. 19 und 11).

Dagegen kann nicht zugrunde gelegt werden, dass die Verzögerung der Zustellung, sollte letztere zulässig sein, gleichermaßen gewichtig ist (so schon BVerfG aaO S.249,250). Der Antragsgegner und damit auch die Kläger des Ausgangsverfahrens haben zwar vorgetragen, den Klägern des Ausgangsverfahrens drohe im Falle der Nichtzustellung der Klage bis zum 18.03.2005 die Zurückweisung derselben vor dem kalifornischen Bundesgericht. Diese Behauptung ist aber nicht glaubhaft gemacht. Vorgelegt wird zwar ein Beschluss eines amerikanischen Gerichts vom 27. Oktober 2004 in englischer Sprache (AS 433), eine deutsche Übersetzung ist aber nicht beigelegt. Dem Senat erschließt sich aus dem Schreiben, soweit dessen Inhalt ohne Übersetzung nachvollziehbar ist, auch nicht, dass den Klägern des Ausgangsverfahrens eine Zurückweisung der Klage droht. Auch aus dem Schreiben des Klägeranwalts vom 09.02.2005 (AS 427) geht lediglich hervor, dass bis zum 18.03.2005 ein Bericht über den Stand des Verfahrens eingereicht werden müsse. Dass dieser Bericht zwingend die Zustellung der Klage voraussetzt, ist nicht substantiiert dargetan und nicht glaubhaft gemacht. Demgegenüber hat die Antragstellerin durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung eines in Kalifornien zugelassenen Rechtsanwalts ihrerseits glaubhaft gemacht, dass die dortigen Verfahrensvorschriften keine Frist vorsehen, innerhalb derer eine Klage im Ausland zugestellt sein muss und die Kläger des Ausgangsverfahrens zudem jederzeit in der Lage seien, die Klage erneut einzureichen (eidesstattliche Versicherung Dr. Kemner v. 24.02.2005, Anl. Ast. 20).

Auch soweit der Klägeranwalt sich in ganz allgemeiner Weise darauf beruft, jeder weitere Zeitablauf lasse für die Kläger einen Beweisverlust befürchten (AS 326), vermag dies eine besondere Eilbedürftigkeit nicht zu begründen.

3. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch nicht von vornherein zurückzuweisen. Der angerufenen Senat hat auf den form- und fristgemäß gestellten Antrag der Antragstellerin gemäß § 23 EGGVG über die Rechtmäßigkeit der vom Präsidenten des Amtsgerichts Freiburg erlassenen Bewilligung zu entscheiden. Fremde Rechtsordnungen und -anschauungen sind zwar grundsätzlich zu achten, auch wenn sie im Einzelnen nicht mit den deutschen innerstaatlichen Auffassungen übereinstimmen. Aufgrund der Ratifikation des Haager Zustellungsübereinkommens sind innerstaatliche Verfahren vor ausländischen Gerichten auch grundsätzlich zu fördern und auch solche Klagen zuzustellen, die in Verfahren erhoben werden, die die deutsche Rechtsordnung nicht kennt. Doch kann, wie bereits dargelegt, gem.

Art. 13 HZÜ ein Zustellungsersuchen abgelehnt werden, wenn der ersuchte Staat die Erledigung für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden. So würde beispielsweise die Zustellung einer Klage dann gegen das zu beachtende Rechtsstaatsgebot verstoßen, wenn das Verfahren rechtsfremden Zwecken dienen soll (vgl. BVerfG WM 2003, 1583).

Letzteres trägt die Antragstellerin unter anderem vor: Die Zuständigkeitsbegründung durch die US-amerikanischen Klägervertreter genüge nicht den völkerrechtlichen Anforderungen an einen genuine link. Die Zustellung der Klage würde daher ein völkerrechtswidriges Verhalten der Bundesrepublik Deutschland bedeuten (so zuletzt im Schriftsatz vom 28.02.2005, S.13f,17, AS 543,551). Die Klage sei zu prozessfremden Zwecken erhoben worden, da sie in klarer Ermangelung von Erfolgsaussichten in offensichtlich missbräuchlicher Weise dazu genutzt werde, sie, die Antragstellerin, u.a. mit publizistischem Druck und dem Risiko einer Verurteilung gefügig zu machen und in einen Vergleich zu drängen (vgl. S. 9 des Schriftsatzes vom 23.08.2004, AS. 171).

Ein derartiger Grund für eine Klageerhebung gegen die Antragstellerin könnte einer Anordnung der Zustellung der Klagschrift entgegenstehen.

Dr. Fischer-Antze  
Vors. Richter am Oberlandes-  
gericht

Dr. Delius  
Richter am Oberlandes-  
gericht

Baumann-Weber  
Richterin am Oberlandes-  
gericht

